

brochen. Es muß unbedingt wieder zu voller Geltung kommen. Darüber herrscht in der sowjetischen Besatzungszone Einigkeit. Die Aufhebung der 6. KriegsmaßnahmenVO ist deshalb überall zu erwarten, ebenso die Bereinigung der auf ihrer Grundlage erteilten registergerichtlichen Ausnahmegenehmigungen. In der französischen Zone ist die 6. HRKrMVO laut Bericht in der DRZ 1946 S. 146 bereits im Sommer 1946 außer Kraft gesetzt worden.

b) Noch eine weitere firmenrechtliche KriegsVO ist herausgekommen, die das Prinzip der Firmenwahrheit berührt. Es ist dies die VO des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung über die Befreiung von der Einhaltung firmenrechtlicher Vorschriften bei der Heimkehr Volksdeutscher ins Reich vom 18. 4. 1940 — RGBl. I S. 668. Sie ermächtigt den Justizminister, für die im Rahmen der Umsiedlung in das Reich rückgeführten Reichs- und Volksdeutschen Ausnahmen von den Vorschriften des HGB, des AktG und der GmbH-Gesetze über die Bildung der Firma zuzulassen. Sie verfolgt den Zweck, den umgesiedelten Kaufleuten bei der Sitzverlegung aus dem Ausland ins Inland die Beibehaltung der alten, meist gut eingeführten Firma zu ermöglichen und ihnen damit einen Wert zu erhalten, der ihnen bei Neuaufbau ihrer Existenz zugute kommen kann. Dieser Zweck ist durchaus billigenswert. Das wird am besten dadurch bewiesen, daß sich für die aus dem deutschen Gebiet östlich der Oder/Neiße zurückströmenden Kaufleute mangels Erfüllbarkeit der formellen Vorschriften des § 13 HGB (§ 36 AktG) ein entsprechendes Bedürfnis herausgestellt hat, dem auch überall — in der Begründung allerdings sehr verschieden — Rechnung getragen wird. Es sei diesbezüglich auf das in Nr. 3 dieser Zeitschrift (S. 63) abgedruckte Urteil des OLG Gera und die Anmerkung dazu verwiesen, die schon erwähnt, daß auch die hier besprochene VO zur Erzielung des erwünschten Ergebnisses, Erhaltung des alten Firmenwertes, herangezogen werden könne. Schon aus diesem Grunde sollte man die VO vom 18. 4. 1940. noch beibehalten. Aber auch ihr ursprünglicher Zweck ist noch nicht erfüllt, da der Umsiedlerstrom aus dem Ausland in den letzten Kriegsphasen und nach dem Zusammenbruch wieder eingesetzt hat und noch nicht zur Ruhe gekommen ist. Grundsätzliche Bedenken gegen ihre Anwendung bestehen nicht. Die VO berührt den Grundsatz der Firmenwahrheit nur am Rande, und zwar für Fälle, die den im HGB zugestandenen Ausnahmen ganz entsprechen. Auch internationalrechtliche Bedenken sind nicht zu erheben. Die Herkunftsländer der Umsiedler haben offenbar kein Interesse daran, die von den Umsiedlern nach Deutschland rückgeführten Firmen in ihrem Lande zu erhalten.

3. Abschnitt „Handelsbücher“:

a) Bilanzpflicht (§ 39 HGB): § 1 der schon oben erwähnten VO über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 4. 10. 1940 läßt es zu, Kaufleute für die Dauer des Krieges bei Bewertungsschwierigkeiten von der Pflicht zur Aufstellung und Vorlegung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch Anordnung des Reichsjustizministers zu befreien, während § 2 in gleicher Weise die Befreiung von Einhaltung der gesetzlichen Gliederung obiger Aufstellungen, wie sie in §§ 131, 132, 219 Abs. 3 AktG für AG und KGaA und in der VO vom 18. 10. 1939 — RGBl. I S. 2074 — für Kreditinstitute vorgeschrieben ist, ermöglicht. Die in § 1 aufgestellten Voraussetzungen für die Befreibarkeit sind durch Art. VI § 32 der VO zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen vom 8. 1. 1945 — RGBl. I S. 5 — weiter gelockert worden.

Die an der Buchführungspflicht der Kaufleute besonders interessierten Zentralverwaltungen der sowjetischen Besatzungszone sind offensichtlich gegen jede weitere Anwendung dieser Bestimmungen; Befreiungen würden die preisrechtlich und steuerlich notwendige ordnungsgemäße Bilanzierung nur stören. Wenn innerhalb der Zone teilweise ein abweichender Standpunkt vertreten wird unter Hinweis auf die heutigen Bewertungsschwierigkeiten bei der Bilanzierung, so wird nicht berücksichtigt, daß die Schwierigkeiten durch den Runderlaß Nr. 148 der Deutschen Zentralfinanzverwal-

tung vom 16. 1. 1947 — III 8100 — 11 — betr. Aufstellung von Bilanzen für die Geschäftsjahre bis 1946 behoben erscheinen. Dieser vertritt den Grundsatz der Bilanzkontinuität auch über die Zäsur des 8. 5. 1945 hinweg, verweist auf die Weitergeltung der bisherigen Bewertungsregeln und auf die Pflicht zur Bewertung der nach dem 8. 5. 1945 angeschafften Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis, während er für schwer abzuschätzende Wertverluste an dem vor dem 8. 5. 1945 Angeschafften die Einstellung eines Wertausgleichspostens auf der Aktivseite der Bilanz vorsieht und für dessen Berechnung Näheres im einzelnen (z. B. hinsichtlich Forderungen an das Reich, blockierter Bankguthaben) festsetzt. Auch in einer Anordnung der Zentralfinanzverwaltung vom 15. 1. 1947 über das betriebliche Rechnungswesen wird die Pflicht zur sorgfältigen Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über Buchhaltung und Bilanzaufstellung nachdrücklich unterstrichen. Für ein weiteres Gebrauchmachen von den Möglichkeiten der §§ 1, 2 der VO durch die Justizminister ist also kein Raum mehr. Sie werden formell außer Kraft zu setzen sein. Tendenzen, die mit dem Geist der neuen Demokratie schlechthin unvereinbar sind, und die sie ohne weiteres beim Zusammenbruch außer Kraft gesetzt haben würden, sind nicht festzustellen; nicht jede kriegsbedingte Erleichterung für die Wirtschaft ist schon Ausfluß des Militarismus.¹

b) Aufbewahrungsfristen: Die VO vom 28. 12. 1942 — RGBl. 1943 I S. 4 — verkürzt „mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse“ die 10jährigen Fristen für die Aufbewahrung von Büchern und Schriften auf dem Gebiete des Handelsrechts (vgl. §§ 44, 100 Abs. 2 HGB) einschließlich des Aktienrechts (§§ 214 Abs. 2, 219 Abs. 3 AktG), des Rechtes der GmbH (§ 74 Abs. 1 GmbHG) und des Rechtes der Erwerbs- und Wirtschaftsgen. (§ 93 GenG) sowie auf dem Gebiete des Steuerrechts (§ 162 VHI ReichsabG) bis auf weiteres auf 5 Jahre. Für Handelsbücher, Inventare und Bilanzen soll es bei den bisherigen Fristen verbleiben. In Geltung belassen werden auch die Aufbewahrungspflichten des Preisrechts (§ 2 der VO über den Nachweis von Preisen vom 23. 11. 1940 — RGBl. I S. 1531). Die Meinungen über Aufrechterhaltung der noch als geltend anzusehenden VO gehen etwas auseinander. In einigen Ländern der Zone wünscht man unter Hinweis auf die fortdauernde Rohstoffknappheit, sie noch kürzere Zeit in Geltung zu belassen, in anderen tritt man für ihre sofortige Aufhebung ein. Die Finanzverwaltung hat natürlich auch nur Interesse an baldigster Aufhebung. Ja sogar Wünsche auf Verlängerung der Fristen über die alte gesetzliche Regelung hinaus (unbegrenzte Aufbewahrungspflicht für Bilanzen und Inventare) werden laut. Die Belange der Finanzverwaltung fallen mit denen der Justiz zusammen, weil gerade das Schriftgut der wirtschaftlich bewegten, auch die Prozeßführung erschwerenden Kriegs- und Nachkriegszeit länger für Einsicht und ebenso für prozessuale Verwertung zur Verfügung stehen muß. Ihnen wird man den Vorrang vor dem Interesse an etwas mehr Einstampfpapier und an ein wenig Raumerparnis einräumen und deshalb für baldige Aufhebung der VO eintreten müssen. Sie ist nach ihrem § 2 durch den Reichsjustiz- und Reichsfinanzminister gemeinsam aufhebbar. Eine Verlängerung der alten gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erscheint nicht so dringlich.

c) Einsicht in kaufmännisches Schriftgut und Auskunft daraus: § 5 der zu la) behandelten VO vom 20. 10. 1943 über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen gibt dem Reichsjustizminister die Macht, „aus Gründen der öffentlichen Ordnung“ im E i n z e l f a 11 handelsrechtliche, aus Gesetz oder Vertrag fließende Mitteilungspflichten einzuschränken. Auch diese Bestimmung hat ein Seitenstück in § 3 der VO über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 4. 10. 1940 — RGBl. I S. 1337. Nach ihm hat es der Reichsjustizminister in der Hand, einzelnen Kaufleuten zu untersagen, während des Krieges Gläubigern Berichte zu erstatten, Auskünfte zu erteilen, oder die Einsichtnahme der Berichte von Organen, der Bücher und Schriften sowie der Vermögensgegenstände des Unternehmens zu erlauben.

Alle diese für Einzelfälle bestimmten Befugnisse des Justizministers müssen fallen, weil ein Bedürfnis.

¹ In der Provinz Sachsen-Anhalt bereits erfolgt durch VO d. Just. Min. v. 14. 3. 1947.